

J 2.1.2 Verlautbarung des Bischöflichen Ordinariates zur Organisation der Jugendpastoral im Bistum Augsburg **J 2.1.2**

Vom 22. Juli 1985
(Auszug)

IV. Die Entdeckung und Förderung neuer Zweige der Jugendpastoral

Aufgrund der in den letzten Jahren wesentlich veränderten Ausgangsbedingungen ist also die Entdeckung und Förderung neuer Zweige der Jugendpastoral das Gebot der Stunde. Deshalb würde heute eine Jugendseelsorge, die sich vorwiegend oder fast ausschließlich auf eine Form oder einen Zweig, so etwa auf die verbandliche Art der Jugendpastoral stützte, der Jugend das notwendige differenzierte Angebot vorenthalten. Es gilt auch in diesem Bereich, bei Hergebrachtem nicht stehenzubleiben, sondern für die jeweilige Neuheit einer pastoralen Situation offen zu sein.

Dennoch spielen im katholischen Leben die Verbände eine wichtige Rolle. Sie sind kirchlich anerkannte freie Zusammenschlüsse von Katholiken, die sich einem bestimmten Ziel widmen wollen. Theologisch gesprochen üben sie ihre Tätigkeit aufgrund des in Taufe und Firmung geschenkten gemeinsamen Priestertums aus. Ihre Sache ist besonders der Weltauftrag der Laien und die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft. Als kirchlicher Verband haben sie auch Anteil an der Sendung der Kirche.

Auch im Bereich der Jugend haben die Verbände und deren Organisationen eine unersetzliche Bedeutung. Sie haben einen „eigenständigen, unverzichtbaren und spezifischen Auftrag für das Leben der Kirche“. Eine große Zahl Jugendlicher ist in katholischen Verbänden organisiert, namentlich in den dem Dachverband des BDKJ angehörenden katholischen Jugendverbänden. Allerdings hat die Zahl der von den Verbänden erfaßten Jugendlichen in den letzten Jahren erheblich abgenommen. Auch ist es in den Verbänden zu Störungen zwischen der sogenannten Basis und der Verbandsleitung gekommen. Kraft ihres Selbstverständnisses und auch aufgrund der Tatsache, daß die Verbände nur einen Teil der Jugend in der Kirche erreichen, müssen wir einsehen, daß die kirchlichen Jugendverbände nicht die Alleinzuständigkeit in der Jugendpastoral besitzen können. Neben anderen Gruppierungen sind sie ein Träger kirchlicher Jugendpastoral. Sie stehen grundsätzlich auf der gleichen Stufe mit anderen Jugendorganisationen wie beispielsweise mit dem „Offenen Seminar“*, dem „Neuen Weg“ und anderen Gemeinschaften dieser Art.

Ein wesentliches und wichtiges Anliegen der Pastoral ist immer die Sammlung aller guten Kräfte, dabei nicht gleichzuschalten, sondern jedem seine Eigenart zu gewähren. Es ist ein unverzichtbarer Auftrag des Amtes in der Kirche, in dieser notwendigen Vielfalt den Dienst an der Einheit zu leisten. Dazu gehört auch die unvertretbare Verantwortung für die stete Ausschau nach Verbesserungsmöglichkeiten, nach Nach- und Aufholbedarf, nach Ermutigung und Stärkung. In diesem

* Siehe: J 2.1.3

- J 2.1.2** Zusammenhang sind die Grundsätze zur Intensivierung der Jugendpastoral zu sehen, die vom Diözesanbischof kraft seiner Verantwortung herausgegeben worden sind.

V. Zwei grundsätzliche Säulen der Jugendpastoral und deren Zueinander

Es müßte unbestritten sein, daß das Feld der katechetischen Bemühungen und der Einführung in das Leben mit der Kirche gestärkt werden muß. Dies ist vornehmlich ein Appell an den Verkündigungsauftrag und an die Verkündiger der Kirche. Das bedeutet für uns, daß Jugendarbeit auf mindestens zwei Säulen steht, von denen eine die verbandliche Jugendarbeit ist. Diese gründet im Auftrag aller Getauften zum Zeugnis in der Welt. Eine andere Säule ist die Verkündigung, die Weitergabe des Glaubens, das Leben in und mit der Kirche. Sie gründet im Verkündigungsauftrag. Analog dazu vermag der eine Teil sich abzuleiten vom freien Zusammenschluß von Katholiken, der andere Teil leitet sich ab vom Auftrag des Herrn, der über die Sendung des Bischofs ausgeübt wird. Ein Teil ist nicht durch einen anderen zu ersetzen. Sie ergänzen und stützen einander; deshalb sind beide nötig.

Wir müssen uns aber fragen, wie ernst wir beide Teile genommen und entfaltet haben. Wir wollen den großen Aufgaben der Zeit entsprechen, beiden Bereichen mehr Aufmerksamkeit widmen und haben uns daher entschlossen, beide Bereiche zu stärken. Jeder der beiden Bereiche hat seinen Bischöflichen Referenten im Ordinariat, der sich um die jeweiligen Anliegen sorgt und Impulse gibt.

Es wird auch in Zukunft nur einen hauptamtlichen Diözesanjugendpfarrer geben, den der Bischof wie jeden Pfarrer in der Diözese frei ernennen wird. Der Jugendpfarrer leitet und inspiriert im Auftrag des Bischofs die gesamte Jugendpastoral der Diözese Augsburg. Dieser Tätigkeit kommt er nach mit Hilfe der acht Regionaljugendseelsorger, der Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit und deren Mitarbeitern sowie den Dekanatsjugendseelsorgern und den örtlichen Pfarrgemeinden. Unter Leitung des Diözesanjugendpfarrers liefert das Bischöfliche Jugendamt zur gesamten Jugendpastoral im Austausch mit allen Beteiligten Ideen und Materialien, nimmt sich an um die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und ist verantwortlich für die jährliche Konferenz für Jugendseelsorge.

Auf diese Weise kommen wir einem Notruf der Zeit nach.

VI. Einzelne Konsequenzen und Anweisungen für Verwaltung und Organisation

Stärkung des einen Bereichs der Jugendpastoral bedeutet nicht Schwächung des anderen. Für das Mit- und Zueinander zwischen dem Diözesanjugendpfarrer und dem Bischöflichen Jugendamt auf der einen Seite sowie den katholischen Jugendverbänden und anderen Einrichtungen der Jugendpastoral auf der anderen Seite ergeben sich aus dieser Grundlegung näherhin folgende Konsequenzen:

(1) Wie etwa ein Pfarrer in seiner Pfarrei im Bischöflichen Auftrag alle guten Kräfte sammelt und eint, so führt der Diözesanpfarrer im Auftrag des Bischofs alle Organisationen der Jugendpastoral auf das gemeinsame Ziel hin. Deshalb wird der Jugendpfarrer vom Bischof frei ernannt und zum Leiter des Bischöflichen Jugendamtes und zum Verantwortlichen für Jugendpastoral im Bistum bestellt.

(2) Um den erweiterten Auftrag sachgemäß ausführen zu können, wird das Bischöfliche Jugendamt mit den erforderlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet. Die Mitarbeiter des Bischöflichen Jugendamtes sind dem Seelsorgeamt dienst- und fachaufsichtlich eingegliedert.

(3) Die Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit, die Regionaljugendseelsorger, deren Mitarbeiter sowie die Dekanatsjugendseelsorger sind dem Diözesanjugendpfarrer entweder unmittelbar unterstellt oder im Fall der Dekanatsjugendseelsorger, des „Offenen Seminars“, des „Neuen Wegs“ und anderer nicht dem BDKJ zugehöriger Gruppierungen und Initiativen der Jugendpastoral (Ministrantenarbeit, Pfarrjugend) fachlich zugeordnet. Die Jugendpfleger in den Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit dienen allen Organisationen der kirchlichen Jugendpastoral in gleicher Weise, darunter nach wie vor in einem Teilauftrag der verbandlichen Jugendarbeit, besonders aber auch den Interessen der Pastoral an den nicht organisierten Jugendlichen. Dienstaufsichtlich sind sie zugeordnet dem Regionaljugendseelsorger und dem Diözesanjugendpfarrer und als Oberbehörde dem Bischöflichen Seelsorgeamt, woher sie ihre Dienstanweisungen empfangen.

(4) Wie alle Organe der kirchlichen Jugendpastoral – so etwa das „Offene Seminar“ und der „Neue Weg“ – sollen auch die katholischen Jugendverbände und der BDKJ einen geistlichen Leiter haben. Dieser ist nach den bischöflich anerkannten Satzungen des BDKJ zu wählen. Der geistliche Leiter wird dem BDKJ in ähnlichem Umfang zur Verfügung gestellt, wie dies bei geistlichen Leitern aller anderen Teileinrichtungen der Jugendpastoral der Fall ist. In Einheit mit dem Diözesanjugendpfarrer tragen die Verbände des BDKJ ihren Teil zum Gesamt der Jugendpastoral in der Diözese Augsburg bei.

(5) Dienst- und fachaufsichtlich sind die für die Jugendverbände angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Augsburg dem Bischöfl. Referenten für Verbandepastoral im Ordinariat unterstellt. Um dem geistlichen Leiter der BDKJ in seiner Leitungs- und Aufsichtsfunktion beizustehen, wird im Bereich des BDKJ eine Personalstelle so eingerichtet, daß sie auch den Anforderungen der Geschäftsstellenleitung genügt. Bei Erfüllung des pastoralen Auftrags bleibt dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden eine ausreichende Ausstattung an Personal- und Sachmitteln erhalten. Hinsichtlich der von der Diözese Augsburg dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden zur Verfügung gestellten Diensträume wird Bezug genommen auf die Anweisung vom 6. Mai 1985.

...

(Abl. 1985 S. 206–210)